

GESCHRIEBENE BEDINGUNGEN (HÄNDLER, RESTAURATEURE)

zur Stand-Transport-Versicherung für Sammlerfahrzeuge

1. Versicherungsnehmer; Versicherte Gegenstände

1.1. Der Versicherungsschutz dieses Versicherungsvertrages bezieht sich auf Händler und Restaurateure (kurz: „VN“) sowie deren gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte mit selbstständiger Anordnungsbefugnis (=Repräsentanten).

1.2. Als über diesen Vertrag versichert gelten sämtliche nicht zugelassene (in Ausnahmefällen auch zugelassene) Sammlerfahrzeuge (kurz: „Fahrzeuge“), d.s. eigene und solche von Kunden der VN (in Kommission genommene und in Reparatur/Restauration befindliche) sowie teilrestaurierte Fahrzeuge und deren Ersatzteile und Zubehör (auch im nicht fest verbundenen Zustand mit dem Fahrzeug), die im Eigentum der VN oder Kunden dieser (Dritter) stehen.

1.3. Voraussetzung dieser Deckung ist die Bekanntgabe der bezogenen Fahrzeuge unter Angabe von

- Fabrikat, Typ, Baujahr/Erstzulassung
- Fahrgestellnummer, gegebenenfalls Motor- und Karosserienummer sowie der
- entsprechenden Versicherungssumme.

2. Gegenstand der Versicherung

Versichert sind Schäden (Verlust, Beschädigung) an Fahrzeugen,

2.1. verursacht anlässlich der Durchführung von **Transporten** durch

2.1.1. Verkehrsträger im Auftrag der VN;

2.1.2. die VN selbst.

2.2. entstanden während des **Lageraufenthaltes** (in Räumlichkeiten des Händlers oder Restaurateurs oder in Museums- und sonstigen Ausstellungsräumlichkeiten) der Fahrzeuge.

3. Umfang der Versicherung

Die Versicherung gilt

3.1. während der **Transporte**, durchgeführt **durch Verkehrsträger** im Auftrag der VN unter Zugrundelegung der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung zur Deckungsform "VOLLE DECKUNG (gegen alle Risiken)" gemäß § 4 (1) AÖTB inkl. Unterschlagung des Fahrzeuges und dessen Teile sowie Bruch/Beschädigung anlässlich der Be-/Entladung;

3.1.1. während der **Transporte**, durchgeführt **durch die VN selbst** im Auftrag der VN unter Zugrundelegung der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung zur Deckungsform " EINGESCHRÄNKTE DECKUNG " gemäß § 4 (2) AÖTB inkl. Bruch/Beschädigung anlässlich der Be-/Entladung sowie einfacher Diebstahl und Raub;

3.2. während der **Lageraufenthalte** der Fahrzeuge für Schäden, verursacht durch

3.2.1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile und Ladung;

3.2.2. nachgewiesenen Einbruchdiebstahl und dem damit verbundenen Abhandenkommen des gesamten Fahrzeuges, fest mit dem Fahrzeug verbundener Teile dieses sowie einzelner zum Fahrzeug gehörender, aber ausgebauter und/oder in Restauration befindlicher Teile des Fahrzeuges;

3.2.3. Austritt von Leitungswasser;

3.2.4. Einsturz von Gebäuden,

3.2.5. höhere Gewalt, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen;

Definition: Naturkatastrophen sind Naturereignisse besonderen Ausmaßes (u.a. Hochwasser, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Lawinenabgänge, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Hagel, Sturm).

3.2.6. mut- oder böswillige Handlungen Dritter,

3.2.7. Unterschlagung

3.2.8. Raub;

3.2.9. Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Dämmmaterial, Manschetten und Interieur während der Aufenthalte als auch während der Transporte.

3.3. Glasbruchschäden gelten generell (Transport wie Lagerung) als versichert!

4. Geltungsbereich und Grundlage des Versicherungsschutzes

4.1. Versicherungsschutz für diese Sammlerfahrzeuge besteht **innerhalb der EU Länder**, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen (exkl. Rumänien, Kroatien, Bulgarien, Polen!)

4.2. Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes (Transporte, Lagerungen) auf andere Länder, als in 4.1. aufgeführt, ist mit dem Versicherer vorabzustimmen.

4.3. Es gelten die Allgemeine Österreichische Transportversicherungs-Bedingungen AÖTB 2001 sowie die Sanktionsklausel 9499.

5. Ausschlüsse

5.1. Diese Polizza schließt grundsätzlich jegliche Deckung und sonstige Verpflichtungen seitens des Versicherers aus, wenn dadurch anwendbare Sanktionsbestimmungen der Vereinten Nationen und/oder der Europäischen Union und/oder andere zu beachtende nationale Wirtschafts- oder Handelssanktionen oder Verordnungen verletzt werden.

5.2. In Ergänzung zu den in den Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen AÖTB 2001 festgehaltenen Ausschlüssen (§ 6 AÖTB) gelten weiteres von der Deckung ausgeschlossen:

5.2.1. Fahrten von versicherten, behördlich zugelassenen und damit der Straßenverkehrsordnung unterliegenden Fahrzeugen auf eigener Achse auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

5.2.2. Fahrten von Fahrzeugen auf eigener Achse, die mit einem blauen Kennzeichen versehen sind;

5.2.3. Teilnahme an Rennveranstaltungen und an vorausgehenden Trainingsfahrten mit dem Fahrzeug;

5.3. Ausgeschlossen sind weiters Ansprüche (und damit auch verbundene Kosten)

5.3.1. wegen reiner Lack-, Kratz- und Schrammschäden, es sei denn, es handelt sich um solche im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;

5.3.2. wegen Schäden, die nachweislich durch Bearbeitung, Reinigung, Reparatur und Restauration entstanden sind;

5.3.3. wegen Abnutzung und Verschleiß;

5.3.4. wegen Folgeschäden aller Art am Fahrzeug selbst

5.3.5. wegen Vermögensschäden und Güterfolgeschäden (Ausfallkosten);

5.3.6. wegen mittelbarer Schäden aller Art (u.a. Wertminderung, Kursverluste, Regressansprüche)

5.4. Weiteres ausgeschlossen sind die Gefahren

5.4.1. aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

5.4.2. der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.

In Abänderung vorstehender Bestimmungen sind Schäden an den versicherten Gütern versichert, wenn sie durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden sind, soweit solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke bereitgestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden.

6. Subsidiarität

Sofern Entschädigungen aus anderen Versicherungen durch den VN selbst oder Dritte erlangt werden können, erfolgt über diesen Vertrag keine Entschädigung.

7. Prämie, Prämienregulierung, Sanierung

7.1. Grundlage für die Prämienberechnung bilden die vom VN dem Versicherer am Ende eines jeden Monats eingereichten Stichtagsmeldungen unter Angabe der entsprechenden Daten gemäß Punkt 1.3. des Vertrages.

7.1.1. Zur Verrechnung gelangt der Prämienatz bzw. die Mindestprämie, gerechnet von der jeweils vom VN angegebenen Versicherungssumme pro Fahrzeug.

7.1.1.1. Die Fahrzeuge werden dem Versicherer durch eine monatlich zu erstellende Bestandsliste angezeigt.

7.2. Die erste oder die einmalige Prämie, einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer, ist vom VN gegen Aushändigung der Polizza innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss dieser Versicherungsvereinbarung (Zugang der Polizza oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen. (Einlösung der Polizza)

7.3. Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Polizza angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

7.4. Am Ende eines jeden Versicherungsjahres erfolgt die Endabrechnung auf Basis der eingereichten Stichtagsmeldungen unter Berücksichtigung der Vorausprämie und der Mindestprämie.

7.5. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzung und Begrenzung der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG im Anhang).

7.6. Sämtliche Prämienzahlungen haben an den Versicherer zu erfolgen.

7.7. Übersteigen die im Versicherungsjahr bezahlten Schäden 70 % der für das entsprechende Kalenderjahr bezahlten Prämie, so kann der Versicherer für das folgende Jahr eine angemessene und mit dem VN gemeinsam abzustimmende Prämienhöhung verlangen.

7.7.1. Kommt innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Verhandlung keine Einigung über die neue Prämie zustande, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

8. Selbstbehalte

8.1. Es gilt generell ein Selbstbehalt (Abzugsfranchise) von 2 % der jeweils vereinbarten Versicherungssumme, mindestens EUR 500,- und höchstens EUR 2.500,00 pro Schadenfall und Fahrzeug vereinbart, der vom Versicherungsnehmer zu übernehmen ist.

8.2. Bei Glasbruchschäden i.S. Punkt 3.3. des Vertrages gilt in Abweichung zu Punkt 8.1. ein genereller Selbstbehalt von EUR 150,00 pro Schadenfall und Fahrzeug vereinbart.

9. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vor Eintritt des Versicherungsfalles ist der VN verpflichtet

9.1. bei Transporten der Fahrzeuge durch beauftragte Verkehrsträger

9.1.1. insbesondere die Auswahl eines Frachtführers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers vorzunehmen und diesen zur Eindeckung einer Verkehrshaftungsversicherung anzuhalten bzw. sich vor Auftragserteilung an diesen dessen Verkehrshaftungspolizze samt Inhalt (zumindest) in Kopie übermitteln/vorlegen zu lassen und sich auf diese Weise zu überzeugen, dass diese im Hinblick auf den jeweils anstehenden konkreten Transportauftrag einen aufrechten Status ausweist, puncto örtlichem Geltungsbereich ebenfalls den jeweiligen Erfordernissen und puncto der in der Polizze dokumentierten Höchsthaftungs- od. Versicherungssumme zumindest der jeweiligen Regelhaftung entspricht und auch sonst keine unüblichen Ausschlüsse od. Obliegenheiten vorliegen.

9.1.2. den von ihm beauftragten Frachtführer nachweislich in geschriebener Form zu verhalten, den übernommenen Auftrag nicht(!) neuerlich an Subunternehmer weiterzugeben.

9.1.3. darauf zu achten, dass sich das Trägerfahrzeug samt Ausrüstung und Zubehör in Entsprechung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befindet und die für die Aufnahme und Beförderung der Fahrzeuge erforderliche Eignung und Ausstattung besitzt sowie mit zwei voneinander unabhängigen Diebstahlsicherungen (Fahrer haben diese bei Verlassen zu aktivieren!) sowie ausreichenden Verschluss ausgestattet ist.

Nur unter dieser Voraussetzung gilt der Diebstahl über diesen Vertrag als mitversichert!

9.1.4. dafür Sorge zu tragen (Auftrag!), dass gegebenenfalls Auflieger als auch Anhänger nicht losgelöst vom Zugfahrzeug abgestellt werden;

9.1.5. darauf zu achten, dass das beladene Trägerfahrzeug, insbesondere beim Abstellen zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen gegen Diebstahl, Raub und Vandalismus entsprechend gesichert wird; (Bewachte Parkplätze sind anzufahren!!)

9.2. bei Transporten der Fahrzeuge durch ihn selbst

9.2.1. ebenfalls analog die Verhaltensweisen gem. Punkte 9.1.3. bis 9.1.5. einzuhalten;

9.2.2. die Fahrzeuge des eigenen Betriebes regelmäßigen Überprüfungen/Wartungen zur Ein-/Erhaltung des betriebs- und verkehrssicheren Zustandes zu unterziehen;

9.2.3. entsprechende spezifizierende (Nämlichkeit des Fahrzeuges) Transportdokumente erstellt und mitgeführt werden.

9.2.4. und für den Fall einer Fahrtunterbrechung (transportbedingte Aufenthalte, zwingend notwendige Pausen) dafür Sorge zu tragen, dass die Beaufsichtigung nicht länger als 2 Stunden unterbrochen wird und überdies nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr stattfindet.

Beträgt die Unterbrechung mehr als 2 Stunden, hat der VN zusätzlich das Transportmittel/ Trägerfahrzeug auf einem gebührenpflichtigen und **bewachten** Parkplatz abzustellen!

9.3. **im Falle von Lageraufenthalten i.S. Punkt 2.2.** dafür Sorge zu tragen, dass

9.3.1. das Fahrzeug in einem massiven Gebäude mit harter Dachung untergebracht, verschlossen zu halten und der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen ist.

9.3.2. das Fahrzeug ständig in geeigneter Weise beaufsichtigt wird, sofern eine Unterbringung i.S. 10.3.1. nicht möglich ist.

Ein Aufenthalt der Fahrzeuge auf nicht bewachten Parkplätzen sowie gebührenpflichtigen Sammelgaragen gilt jedenfalls als nicht ausreichend und ist daher vom Versicherungsschutz ausgenommen.

10. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der VN verpflichtet,

10.1. jeden gegen ihn geltend gemachten bzw. entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Schadenereignisses, dem Versicherer schriftlich anzumelden, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, jede Auskunft zu erteilen und Anweisungen zu befolgen. Die Meldefrist wird durch die rechtzeitige Absendung der Schadensmeldung gewahrt.

10.2. von sich aus und unter Beachtung etwaiger Anweisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung der Inanspruchnahme und Minderung eines Schadens bzw. der öffentlichen Abgaben zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung dient. Er hat insbesondere die ihm nach Gesetz oder Vertrag gegen Dritte zustehenden Rechte wahrzunehmen.

10.3. keinen Anspruch ohne vorherige Zustimmung des Versicherers ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen oder einen bedingten Zahlungsbefehl in Rechtskraft erwachsen zu lassen.

10.4. alle Maßnahmen zu setzen, damit jegliche etwaige Regressansprüche in geeigneter Weise gewahrt bleiben. Sollte der VN dies unterlassen haben, wird der dadurch verhinderte Regresserlös von der Ersatzleistung abgezogen!

10.5. im Falle der Kenntnis eines gänzlichen oder teilweisen Verlustes oder einer Beschädigung des Fahrzeuges durch den VN selbst oder aufgrund einer Behauptung durch den Verfügungsberechtigten die Ursache und den Zeitpunkt des Schadens ohne Verzug schriftlich festzuhalten und die erforderlichen Nachweise über Ursachen und Höhe des Schadens von den Anspruchstellern an den Versicherer zu liefern.

10.6. seine Ansprüche aus dieser Police nicht an Dritte abzutreten, soweit sie nicht vom Versicherer ausdrücklich anerkannt sind.

10.7. bei allen Schäden infolge Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung ab einem Schadenbetrag von EUR 2.000,-- unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizei-/Sicherheitsdienststelle zu erstatten.

11. Verletzung der Obliegenheiten

11.1. Verletzt der VN oder seine Repräsentanten eine der oben beschriebenen Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung auf Vorsatz beruht.

11.2. Verletzt der VN oder seine Repräsentanten eine der oben beschriebenen Obliegenheiten grob fahrlässig, so leistet der Versicherer dennoch Ersatz in Höhe von 0,5% der jeweiligen Versicherungssumme, maximal EUR 10.000,-- pro Schadenereignis.

11.3. Weiteres bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung bei grobfahrlässiger Verletzung verpflichtet, als die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

11.4. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

12. Versicherungswert/Ersatzwert, Versicherungssumme, Grenzen der Ersatzleistung

12.1. Als Versicherungswert gilt der Marktwert des Fahrzeuges am Tage des Schadens, maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

Der Marktwert ist der Wert, zu dem ein Fahrzeug gleicher Art und Güte in Österreich gehandelt wird. Liebhaber-, Sammlerwerte bleiben bei der Ersatzleistung unberücksichtigt!

12.1.1. Sofern die Versicherungssumme mindestens 50 % des Versicherungswertes beträgt, finden die Bestimmungen über die Unterversicherung keine Anwendung.

12.2. Ersatzwert im Totalschaden:

Gehen die versicherten Fahrzeuge total verloren oder werden ohne Aussicht auf Wiedererlangung gestohlen oder sind sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört oder so beschädigt, dass die Reparaturkosten die vereinbarte Versicherungssumme erreichen, so wird gemäß Pkt. 12.1. ersetzt, abzüglich des Wertes geretteter, verwertbarer Sachen (Restwert).

12.3. Ersatzwert im Teilschaden:

Bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den ursprünglichen betriebsfähigen Zustand erfolgt die Ersatzleistung durch Ersatz der Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Schadens aufgrund der vorzulegenden Rechnungen.

Wiederhergestellte Sachen müssen funktionell gleichwertig sein; eine Aufwertung ist unzulässig und darf nicht auf Kosten des Versicherers gehen. Der Wert geretteter, verwertbarer Sachen (Restwert) wird angerechnet. Ein Abzug „neu für alt“ entfällt.

12.4. Im Schadenfall hat der Anspruchsberechtigte den Marktwert des beschädigten oder in Verlust geratenen Fahrzeuges nachzuweisen.

12.5. Die Höchstersatzleistung aus diesem Vertrag beträgt EUR 2,500.000,--.

13. Vertragsdauer, Kündigung und Gerichtsstand

13.1. Die Polizzae beginnt und endet zu dem in der Polizzae jeweils genannten Zeitpunkt, ist jedoch auf die Dauer von mindestens 1 Jahr abzuschließen.

13.2. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat vor Ablauf gekündigt wird.

13.3. Im Versicherungsfall kann die Polizzae innerhalb eines Monates nach Befriedigung oder Ablehnung des Versicherungsanspruchs durch eingeschriebenen Brief sowohl vom Versicherer als auch vom VN gekündigt werden.

13.4. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monates seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung möglich

13.5. Bei Streitigkeiten aus dieser Polizzae gilt ausschließlich der Gerichtsstand Wien vereinbart.

13.6. Soweit nicht vor Risikobeginn anders vereinbart, gilt ausschließlich österreichisches Recht.